

Hauptsatzung

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht alle Geschlechter mit ein.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfedelbach am 24.01.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters sind zugleich stellvertretende Vorsitzende des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates nach jeder Gemeinderatswahl gem. § 48 Abs. 1 GemO neu gewählt.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 37a GemO können Gemeinderatssitzungen auch in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die gesetzliche Gemeindegrößengruppe maßgebend und wird auf 18 Gemeinderäte festgelegt.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Zur Beratung des Bürgermeisters wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der ständige Umlegungsausschuss.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden – soweit er als Umlegungsstelle tätig ist – ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 8 Ständiger Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 Umwelt- und Technikausschuss
 - 1.2 Schul-, Kindergarten- und Jugendausschuss

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe 1 TVöD bis 9c TVöD sowie im Bereich des TVöD-SuE Beschäftigte bis zur stellvertretenden Einrichtungsleitung, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen bis zu drei Monatslöhnen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.6.2 über drei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 EUR;
- 2.6.3 über sechs Monate bis zu einem Jahr bis zu einem Betrag von 12.500 EUR,
- 2.6.4 über ein Jahr bis zu zwei Jahren bis zu einem Betrag von 5.000 EUR;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt; der Gemeinderat ist über jeden Rechtsstreit zu unterrichten;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis 50.000 EUR, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall, die Zustimmung zur Veräußerung von Baugrundstücken (Wohnbaugrundstücken), in den Fällen, in denen der Gemeinderat bereits durch Beschluss den Verkaufspreis festgelegt hat und die Vergabe entsprechend der „Richtlinien der Gemeinde Pfedelbach zur Vergabe von Bauplätzen für Einzel- und Doppelhäuser“ erfolgt;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Stellungnahme zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB für die eine Wohnnutzung bis zu 2 Wohneinheiten vorgesehen ist und wenn keine Einsprüche von Angrenzern vorliegen;
- 2.15 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §36 BauGB für folgende Vorhaben:
 - 2.15.1 Errichtung von Dachgauben in Fällen, in denen diese nach dem Bebauungsplan unzulässig sind.
 - 2.15.2 Errichtung von Garagen/Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und bei Abweichungen von der Dachform, soweit diese begrünt werden sowie bei Abweichungen von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung, soweit diese sich noch in die Umgebung einfügt.

- 2.15.3 Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, soweit diese nach der Landesbauordnung (LBO) genehmigungsfrei sind.
- 2.15.4 Errichtung von Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 Meter Höhe außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- 2.16 die Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens von Erdauffüllungen nach § 35 Abs. 1 BauGB;
- 2.17 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer gemäß § 55 Landesbauordnung;
- 2.18 die Genehmigungen bei Sanierungsmaßnahmen gemäß § 144, 145 BauGB.
- 2.19 Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft beauftragt gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 07.02.2019 den Bürgermeister mit der Erledigung folgender Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich: § 11 Abs. 3 a) – e) und g) – i).

V. Ortsteile

§ 11 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten

Ortsteilen:

- 1.1 Pfedelbach
- 1.2 Heuberg
- 1.3 Charlottenberg
- 1.4 Buchhorn
- 1.5 Obergleichen
- 1.6 Untergleichen
- 1.7 Griet
- 1.8 Hinterespig
- 1.9 Vorderespig
- 1.10 Untersteinbach
- 1.11 Bühl
- 1.12 Floßholz
- 1.13 Heimaten
- 1.14 Kohlhof
- 1.15 Mittelsteinbach
- 1.16 Ohnholz
- 1.17 Schuppach
- 1.18 Simonsberg
- 1.19 Harsberg
- 1.20 Altrenzen

- 1.21 Baierbach
- 1.22 Beingasse
- 1.23 Brautenberg
- 1.24 Eichhornshof
- 1.25 Gänsberg
- 1.26 Hasenberg
- 1.27 Herbenberg
- 1.28 Heuholz
- 1.29 Oberhöfen
- 1.30 Renzen
- 1.31 Rohrmühle
- 1.32 Schmidshof
- 1.33 Strohberg
- 1.34 Unterhöfen
- 1.35 Windischenbach
- 1.36 Burghof
- 1.37 Klingenhof
- 1.38 Lindelberg
- 1.39 Stöckig
- 1.40 Weißlensberg
- 1.41 Oberrohr
- 1.42 Lerchen
- 1.43 Stegmühle
- 1.44 Tannhof

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die bestehenden Markungen.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- (1) Heuberg/Buchhorn/Gleichen
bestehend aus den Ortsteilen Heuberg, Charlottenberg, Buchhorn, Obergleichen, Untergleichen.
- (2) Harsberg
bestehend aus den Ortsteilen Harsberg, Altrenzen, Baierbach, Beingasse, Brautenberg, Eichhornshof, Gänsberg, Hasenberg, Herbenberg, Heuholz, Oberhöfen, Renzen, Rohrmühle, Schmidshof, Strohhof, Unterhöfen, Griet, Hinterespig und Vorderespig.
- (3) Oberrohrn
bestehend aus den Ortsteilen Oberrohrn, Lerchen, Stegmühle und Tannhof.
- (4) Untersteinbach
bestehend aus den Ortsteilen Untersteinbach, Bühl, Floßholz, Heimaten, Kohlhof, Mittelsteinbach, Ohnholz, Schuppach und Simonsberg.
- (5) Windischenbach
bestehend aus den Ortsteilen Windischenbach, Burghof, Klingenhof, Lindelberg, Stöckig und Weißensberg.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 1.1 in der Ortschaft Heuberg/Buchhorn/Gleichen 7 Mitglieder
 - 1.2 in der Ortschaft Harsberg 9 Mitglieder
 - 1.3 in der Ortschaft Oberrohrn 6 Mitglieder
 - 1.4 in der Ortschaft Untersteinbach 9 Mitglieder
 - 1.5 in der Ortschaft Windischenbach 6 Mitglieder

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 2.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 2.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 2.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 3.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Gemeindewegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, in Absprache mit dem Gebäudemanagement der Gemeindeverwaltung Pfedelbach
- 3.2 die Pflege des Ortsbildes und der Grünanlagen,
- 3.3 die ideelle Förderung der örtlichen Vereinigungen und des örtlichen Brauchtums.

(4) Das Vorschlagsrecht zur Verpachtung des Fischwassers der Ortschaft obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten

- (1) Der Gemeinderat kann den Ortschaftsräten allgemein oder im Einzelfall Anregungen geben, um die notwendige Koordination zu erreichen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.07.2020 außer Kraft.

Pfedelbach, den 25.01.2023

gez.
Torsten Kunkel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfedelbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.